

Liste der Bereiche, die nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zulässig sind bzw. geöffnet werden können (Landesinzidenzstufe 0):

	Reglementierter Bereich	Erläuterungen und Auflagen
Kultur und Freizeit		
1.	Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen (Kultureinrichtungen)	Aufgrund des Erreichens der Landesinzidenzstufe 0 entfallen die Beschränkungen mit der Maßgabe, dass entweder auf die Masken- und Abstandsregelungen sowie Personenbegrenzungen oder auf Negativtestnachweise* vollständig verzichtet werden kann. Bei mehr als 5 000 teilnehmenden Personen (einschließlich immunisierter Personen) ist ein Konzept erforderlich, das das Erfordernis eines Negativtestnachweises* vorsehen muss.
2.	Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentliche oder private Einrichtungen (im Freien und in geschlossenen Räumen)	
3.	Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen	
4.	Schwimm- und Spaßbäder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund des Erreichens der Landesinzidenzstufe 0 gelten grundsätzlich keine Beschränkungen mehr. ▪ Für Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen ist davon abweichend nicht auf die Inzidenzstufe des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, sondern auf die Inzidenzstufe des Landes abzustellen, wenn die Angebote Kreis- oder Stadtgrenzen überschreiten.
5.	Saunen, Therme und ähnlichen Einrichtungen	
6.	Zoologischen Gärten und Tierparks, Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	
7.	Freizeitparks, Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten	
8.	Schiffe, Kutsche, historische Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen für Ausflugsfahrten	
9.	Wettannahmestellen, Spielhallen, Spielbanken und ähnlichen Einrichtungen	

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

10.	Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen (einschließlich sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen)	
11.	Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen	Der Betrieb ist auch in geschlossenen Räumlichkeiten und auch mit mehr als 100 Personen mit Negativtestnachweis* und mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig, wobei ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorhanden sein muss, in dem insbesondere Kapazitätsbeschränkungen, Lüftungsregelungen und der Umfang von im Rahmen des Konzepts zulässigen Einschränkungen bei der Einhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht geregelt sein müssen.
Handel und Märkte		
12.	Einzelhandelsgeschäften für Lebensmittel einschl. Getränken, Kioske, Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte, Drogerien, Futtermittelmärkte und Tierbedarfsmärkte, Zeitungsverkaufsstellen sowie Einzelhandelsgeschäfte für den Verkauf von Schnittblumen, Pflanzen und Saatgut nebst erforderlichem Zubehör	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In geschlossenen Räumlichkeiten der in § 16 Abs. 1 CoronaSchVO genannten Handelseinrichtungen gilt die Verpflichtung zum Tragen einer (mindestens) medizinischen Maske. ▪ Die Zulässigkeit des Verzehrs von Lebensmitteln und Getränken in nach den folgenden Regelungen zulässigen Einrichtungen richtet sich nach § 19 CoronaSchVO.
13.	Banken, Sparkassen, Poststellen und Tankstellen	
14.	allen übrigen Einzelhandelsgeschäften und Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen	
15.	Großhandel	
16.	Wochenmärkte	
17.	Jahrmärkten im Sinne von § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung, zum Beispiel Trödelmärkten, Spezialmärkten im Sinne von § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung und ähnlichen Veranstaltungen	
18.	Messen und Ausstellungen nach den §§ 64 und 65 der Gewerbeordnung und vergleichbaren Veranstaltungen	

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

19.	Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen, zum Beispiel der sogenannten Tafeln	
Handwerk und Dienstleistungsgewerbe		
20.	Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes (allgemein)	Die Beschränkungen entfallen aufgrund der Inzidenzstufe 0 grundsätzlich vollständig. Ausgenommen davon ist die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske für die Erbringer körpernaher Dienstleistungen, die nicht über einen Negativtestnachweis verfügen oder einen dokumentierten Selbsttest nach § 7 Abs. 4 CoronaSchVO durchgeführt haben.*
21.	Körpernahe Dienstleistungen	
22.	Medizinisch notwendige Leistungen	
Sport		
23.	Freizeit- und Amateursportbetrieb (einschließlich des Wettkampfbetriebs)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 0 entfallen die Beschränkungen mit der Maßgabe, dass entweder auf die Masken- und Abstandsregelungen sowie Personenbegrenzungen vollständig verzichtet werden kann oder auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises.* ▪ Davon abweichend sind Veranstaltungen auf und in Sportanlagen mit mehr als 5 000 und Zuschauern (einschließlich immunisierter Personen) nur mit Negativtestnachweis* und einem von der zuständigen Behörde genehmigten Hygienekonzept zulässig, das eine Begrenzung auf bis zu 25 000 Zuschauerinnen und Zuschauer, höchstens aber die Hälfte der regulären Zuschauerkapazität, sowie Vorgaben zur Maskenpflicht, Ticketpersonalisierung usw. vorsehen muss. ▪ Bei Veranstaltungen außerhalb von Sportanlagen oder von einem ähnlich abgegrenzten Veranstaltungsgelände entfällt das Erfordernis eines Negativtestnachweis* für Zuschauer.
24.	Wettkampf- und Trainingsbetriebe in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport sowie andere berufs- oder leistungssportmäßige Sportausübung	
25.	Sportfeste und Sportveranstaltungen	
26.	Zutritt von Zuschauern	
27.	Rehabilitationssport	
28.	Sportunterricht und Prüfungen	Der Sportunterricht einschl. des Schwimmunterrichts der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen sowie sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen sind zulässig.

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

Gastronomie		
29.	Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés, Kantinen, Mensen und anderen gastronomischen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund des Erreichens der Landesinzidenzstufe 0 entfallen alle Beschränkungen mit Ausnahme eines Mindestabstandes von 1,5 Metern oder einer entsprechenden baulichen Abtrennung zwischen den Tischen vollständig. ▪ Das Personal kann auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn es über einen Negativtestnachweis verfügt oder einen dokumentierten Selbsttest durchgeführt hat.*
Veranstaltungen und Versammlungen		
30.	Versammlungen (nach dem Versammlungsgesetz)	Aufgrund des Erreichens der Landesinzidenzstufe 0 gelten keine Beschränkungen mehr.
31.	Grundversorgung der Bevölkerung, öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Daseinsfür- und -vorsorge	
32.	Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung	
33.	Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine	
34.	Bestattungen (einschl. der Trauerfeier)	
35.	Standesamtliche Trauungen (sowie Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung)	
36.	Interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen	
37.	Veranstaltungen zur Jagdausübung	

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

38.	Feste von Schulabgangsklassen oder -jahrgängen	Aufgrund des Erreichens der Landesinzidenzstufe 0 gelten keine Beschränkungen mehr.
39.	Abschlussfeste von Vorschulkindern	
40.	Private Partys und vergleichbare Veranstaltungen	Private Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden (einschließlich immunisierter Personen) sind nur zulässig, wenn alle nicht immunisierten Personen über einen Negativtestnachweis* verfügen; ohne solche Negativtestnachweise* bleiben für private Veranstaltungen auch die Abstands- und Maskenpflichten bestehen.
41.	Sonstige nicht private Veranstaltungen	Diese sind zulässig unter Anwendung der für Kulturveranstaltungen geltenden Maßgaben.
42.	Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen und ähnlichem), Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen	Diese sind zulässig, wenn sämtliche teilnehmenden Personen über einen Negativtestnachweis* verfügen. Wenn eine Zugangskontrolle nicht erfolgt, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises* in Einladungen und durch Anhänge hinzuweisen und nachweislich eine Stichprobenüberprüfung durchzuführen.
Beherbergung, Tourismus		
43.	Wohnwagen, Wohnmobilen usw.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Verpflichtung zur Vorlage eines Negativtestnachweises* entfällt für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kreis bzw. einer anderen kreisfreien Stadt nur dann, wenn dort bei Reiseantritt die 7-Tage-Inzidenz nachweislich bei höchstens 10 lag. ▪ Für touristische Busreisen ist abweichend nicht auf die Inzidenzstufe des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, sondern auf die Inzidenzstufe des Landes abzustellen, wenn die Angebote Kreis- oder Stadtgrenzen überschreiten.
44.	Übernachtungsangebote aus geschäftlichen Gründen	
45.	Übernachtungen aus privaten Gründen (in Ferienwohnungen, Wohnwagen, Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben)	
46.	Touristische Busreisen	

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

47.	Andere touristische Angebote (wie z.B. Stadtführungen)	
-----	--	--

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).